



## **Einordnung einer Covid-19-Infektion als Arbeits- oder Wegeunfall**

Datum: 17. Oktober 2022

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Tel.: +49 391 560-

Datum: 17.10.2022

## Einordnung einer Covid-19-Infektion als Arbeits- oder Wegeunfall

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um rechtliche Einschätzung zu Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Covid-19-Infektion als Arbeits- oder Wegeunfall.

1. *Inwiefern können einerseits Arbeitsunfälle und andererseits Wegeunfälle auch als solche anerkannt werden, wenn die SARS-CoV-2-Infektion nicht klar einer konkreten Indexperson zuschreibbar ist respektive eine Infektion auch außerhalb der eigenen Einrichtung bei mehreren positiven Personen erfolgt sein kann? Ganz konkret sei hier auf Bestatter:innen verwiesen.*

Gemäß § 8 Abs. 1 (und Abs. 2) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist ein Arbeitsunfall (und ein Wegeunfall) ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis *infolge* einer versicherten Tätigkeit, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. Für die Anerkennung einer Infektion als Arbeitsunfall ist die Kausalität zwischen Ansteckung und versicherter Tätigkeit regelmäßig die größte Hürde.<sup>1</sup> Denn Ort und Zeitpunkt der Ansteckung müssen konkret feststehen. Den in Frage kommenden Zeitraum einzugrenzen oder abstrakt zu bestimmen, genügt nicht.<sup>2</sup> Eine Anerkennung als Arbeitsunfall wäre danach bei Sachverhalten entsprechend ihrer Fragestellung nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> VG Würzburg, Urteil vom 26. Oktober 2021, Az. W 1 K 21.536, Rn. 22 zitiert nach juris, Anerkennung einer Covid-19-Infektion eines Lehrers als Dienstunfall über die Vermutungsregelung, s.u.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 25. Februar 2010, Az. 2 C 81/08, Rn. 16 zitiert nach juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 2. Februar 2022, Az. 5 K 1819/21, Rn. 24 zitiert nach juris, keine Anerkennung einer Covid-19-Infektion eines Lehrers als Dienstunfall.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Entsprechend heißt es auch in den Hinweisen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Sie in Ihrer Email vom ... verlinkt haben, dass die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen kann, wenn im Rahmen der versicherten Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer Indexperson stattgefunden hat oder wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld des Erkrankten andere die Infektion begünstigende Bedingungen gegeben hat. Außerberufliche Indexpersonen können die Anerkennung als Arbeitsunfall aber wiederum ausschließen.

Kann der Nachweis der beruflichen Kausalität nicht geführt werden, bliebe die Möglichkeit einer Anerkennung als Berufskrankheit. § 9 Abs. 3 des SGB VII vermutet die Kausalität zwischen Erkrankung und versicherter Tätigkeit, wenn bestimmte sonstige Umstände vorliegen. Eine Anerkennung als Arbeitsunfall kommt über diesen Weg aber nicht in Betracht.

2. *Welche Möglichkeiten hat Landesgesetzgebung, um auf die derzeit durch den Code BK-Nr. 3101 bedachten Personengruppen Einfluss zu nehmen respektive eine Präzisierung dieser herbeizuführen? Inwiefern ist dies für die Nachweisbarkeit einer Infektion zur Anerkennung als Wege- bzw. Arbeitsunfall möglich?*

Die von Ihnen benannte Nummer 3101 („Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“) ist in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung enthalten. Bei dieser handelt es sich um eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung. Eine direkte Möglichkeit der Einflussnahme der Landesgesetzgebung auf den Inhalt der Verordnung besteht nicht.

Die Nachweisbarkeit einer Infektion stellt sich nicht als Rechtsfrage dar. Ob eine Infektion vorliegt, bestimmt sich nach medizinischen Regeln. Besteht danach eine Infektion, wird diese im juristischen Verkehr anerkannt und gilt als nachgewiesen. So erkennt beispielsweise das VG Neustadt<sup>3</sup> das positive Ergebnis eines PCR-Tests als Nachweis der Infektion an.

3. *Als Voraussetzung der Anerkennung für einen Arbeits- bzw. Wegeunfall einer SARS-CoV-2-Infektion werden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Parameter „Dauer des Kontakts“ und „Intensität des Kontakts“ benannt (vgl. [https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona\\_arbeitsunfall/index.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp)). Inwiefern sind die dort aufgeführten Anhaltspunkte des Robert-Koch-Instituts, beispielsweise zur Definition des Begriffs der Intensität eines Kontakts, juristisch als solche geklärt bzw. gesichert? Inwiefern liegen welche Präzedenzfälle vor, die zu einer juristischen Definition der o.g. Parameter beitragen?*

Eine juristische Klärung der in Ihrer Frage benannten Kriterien „Dauer des Kontakts“ und „Intensität des Kontakts“ ist bislang nicht erfolgt. Ebenso wenig liegen hierzu Präzedenzfälle vor. Für die Anerkennung einer Infektion als Arbeitsunfall müssen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das „Wann“ und „Wo“ der Ansteckung genau bekannt sein, um eine berufliche Kausalität zu bestätigen.<sup>4</sup> Ist das „Wie“ der Ansteckung (beispielsweise durch Aerosole oder Hautkontakt) medizinisch definiert, wäre das Vorliegen der Merkmale dieser Definition im jeweiligen Fall zu belegen, um aus juristischer Sicht den Zeitpunkt und Ort der Ansteckung nachzuweisen.

<sup>3</sup> Beschluss vom 20.7.2022, Az. 5 L 585/22.NW, Rn. 47 zitiert nach juris.

<sup>4</sup> BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2006, Az. 2 B 46/05, Rn. 5f. zitiert nach juris.

Das VG Würzburg<sup>5</sup> und das VG Sigmaringen<sup>6</sup> haben sich bei der Prüfung, ob die Covid-19-Infektion der angesteckten Person als Dienstunfall anzuerkennen ist, mit den Aerosol-Kontakten (deren Anzahl, Dauer, Ablauf, Ort) auseinandergesetzt, ohne dabei aber auf die Maßstäbe des Robert Koch-Instituts (RKI) Bezug zu nehmen. Das SG Konstanz<sup>7</sup> wiederum führte aus, dass es die vom RKI entwickelten Maßstäbe zur Bestimmung von Kontaktpersonen nicht unmittelbar heranziehen könne. Die Maßstäbe würden sich zwar am Abstand, der Dauer des Kontaktes, den äußeren Umständen und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes orientieren; sie würden sich aber mit dem jeweils vorherrschenden Virustyp und dessen Ansteckungspotenzial sowie mit neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen verändern und ohnehin nicht dazu dienen, über die Anerkennung als Arbeitsunfall zu entscheiden.<sup>8</sup> Die Handlungsempfehlungen der DGUV ordnet das SG Konstanz<sup>9</sup> zutreffend als Verwaltungsvorschriften ein, die die Gerichte nicht binden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist das RKI die nationale Behörde unter anderem zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Zu den in § 4 des IfSG genannten Aufgaben des RKI zählen Analysen und Forschung sowie das Erstellen von Richtlinien und Empfehlungen. Als juristisch verbindlich oder gar als Präjudiz gelten Aussagen des RKI danach nicht.

4. *In wessen legislativer Zuständigkeit (Bund/Land) obliegen solche unter 2. genannten Präzisierungskompetenzen in welchem Umfang?*

Die von Ihnen angesprochenen Präzisierungskompetenzen liegen in der legislativen Zuständigkeit des Bundes. Der Bund hat durch die Bundesregierung aufgrund der Ermächtigung in § 9 des SGB VII die Berufskrankheiten-Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. § 9 des SGB VII unterfällt dem Rechtsgebiet der Sozialversicherung und damit der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder gemäß Artikel 72 Abs. 1 des GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Dies hat der Bund für die gesetzliche Unfallversicherung mit dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches jedoch getan.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>5</sup> Urteil vom 26. Oktober 2021, Az. W 1 K 21.536.

<sup>6</sup> Urteil vom 2. Februar 2022, Az. 5 K 1819/21.

<sup>7</sup> Urteil vom 16.9.2022, Az. S 1 U 452/22, keine Anerkennung einer Covid-19-Infektion einer Industriekauffrau als Arbeitsunfall.

<sup>8</sup> a.a.O. Rn. 31 zitiert nach juris.

<sup>9</sup> a.a.O. Rn. 32 zitiert nach juris.